



GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

1969

Berlin, den 21. August 1969

Teil II Nr. 70

Tag	Inhalt	Seite
23. 7. 69	Verordnung über die Stiftung des „Ehrenzeichens für Körperkultur und Sport der Deutschen Demokratischen Republik“	445
10.7.69	Anordnung über die Bildung und Verwendung des Komplex-Prämienfonds auf volkswirtschaftlich strukturbestimmenden Investitionsbauvorhaben	446
31.7.69	Anordnung über die Mitwirkung des Meteorologischen Dienstes der Deutschen Demokratischen Republik bei der Vorbereitung und Durchführung von Investitionen ..	447
	Berichtigung	448

Verordnung über die Stiftung des „Ehrenzeichens für Körperkultur und Sport der Deutschen Demokratischen Republik“

vom 23. Juli 1969

§ 1

In Würdigung hervorragender Erfolge und Verdienste bei der Entwicklung von Körperkultur und Sport wird das „Ehrenzeichen für Körperkultur und Sport der Deutschen Demokratischen Republik“ gestiftet.

§ 2

Einzelheiten der Verleihung werden durch die Ordnung über die Verleihung geregelt (Anlage).

§ 3

Diese Verordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Berlin, den 23. Juli 1969

Der Ministerrat
der Deutschen Demokratischen Republik
Neumann
Erster Stellvertreter des Vorsitzenden

Anlage

zu vorstehender Verordnung

Ordnung über die Verleihung des „Ehrenzeichens für Körperkultur und Sport der Deutschen Demokratischen Republik“

§ 1

(1) Das „Ehrenzeichen für Körperkultur und Sport der Deutschen Demokratischen Republik“ ist eine staatliche Auszeichnung.

(2) Der Ausgezeichnete führt die Bezeichnung „Träger des Ehrenzeichens für Körperkultur und Sport der Deutschen Demokratischen Republik“.

§ 2

(1) Das „Ehrenzeichen für Körperkultur und Sport der Deutschen Demokratischen Republik“ kann für hervorragende Verdienste und langjährige erfolgreiche Tätigkeit bei der Entwicklung von Körperkultur und Sport verliehen werden. Es werden damit vor allem besondere Verdienste gesellschaftlicher Tätigkeit gewürdigt, die der körperlichen und sportlichen Vervollkommnung der Vorschulkinder, Schüler, Lehrlinge, Studenten und Armeeingehörigen dient, die freudbetonte, regelmäßige und wirkungsvolle aktive Erholung der Werktätigen durch Körperkultur, Sport und Touristik fördert, die Wirksamkeit sportwissenschaftlicher und sportmedizinischer Forschung erhöht, das System der Kaderaus- und -Weiterbildung vervollkommen hilft, der Entwicklung der materiell-technischen Bedingungen für das regelmäßige Sporttreiben der Bürger dient und auf die weitere Vervollkommnung der Planung, Leitung und Organisation von Körperkultur und Sport gerichtet ist. Es werden herausragende Verdienste bei der Popularisierung von Körperkultur und Sport und der Förderung des internationalen Ansehens des Sports der Deutschen Demokratischen Republik gewürdigt.

(2) Der Vorgeschlagene muß sich im persönlichen und gesellschaftlichen Leben vorbildlich verhalten.

§ 3

(1) Das „Ehrenzeichen für Körperkultur und Sport der Deutschen Demokratischen Republik“ kann an Einzelpersonen und Kollektive verliehen werden, die sich um die Förderung und Entwicklung von Körperkultur und Sport der Deutschen Demokratischen Republik verdient gemacht haben.

(2) Das „Ehrenzeichen für Körperkultur und Sport der Deutschen Demokratischen Republik“ kann mehrmals verliehen werden.